

Die Kreismitgliederversammlung möge beschließen:

### Wahl von BDK-Delegierten ab 01.01.2009

#### Vorbemerkung:

Die Notwendigkeit einer Neuordnung der Wahlordnung für BDK-Delegierte ergibt sich einfach aus der Tatsache, dass unser Kreisverband durch das Auslaufen der Ostquote auf der nächsten BDK statt wie bisher 23 nur noch neun Delegierte haben wird. Daraus ergeben sich mehrere Änderungen: Die sicherlich größte ist der Bedeutungsverlust unseres KVs auf Bundesebene. Die Anzahl der von uns „huckepack“ genommenen LAG-Delegierten von bisher fünf ist nicht zu halten. Der Charakter der Wahl wird sich verändern, Kampfkandidaturen werden zur Regel. Der Charakter der Fahrt wird sich ändern, da es weniger Delegierte gibt. Um diese Änderungen abzumildern, wollen wir zukünftig neben den neun regulären Delegierten auch vier Ersatzdelegierten die BDK-Teilnahme ermöglichen.

#### Es soll deshalb in Zukunft folgendes Verfahren geben:

- 1.) In einem ersten Wahlgang werden ein ordentlicher Delegiertenplatz und für diesen LAG-Platz ein Ersatz-Delegiertenplatz mit zwei VertreterInnen von LAGen besetzt. Unter den gewählten LAG-VertreterInnen muss mindestens eine Frau sein. Gewählt sind die BewerberInnen mit den meisten Stimmen (1. Platz = DelegierteR, 2. Platz = ErsatzdelegierteR). Sind nach Auszählung der Stimmen der 1. und 2. Platz durch einen männlichen Bewerber belegt, so ist diejenige Bewerberin als Ersatzdelegierte gewählt, die die meisten Stimmen erhalten hat.
- 2.) In einem zweiten Wahlgang werden die vier bzw., im Falle der Nichtbesetzung des LAG-Platzes, fünf ordentlichen Frauenplätze besetzt.
- 3.) In einem dritten Wahlgang werden die vier ordentlichen offenen Plätze besetzt.
- 4.) In einem vierten Wahlgang werden die weiblichen und offenen Ersatzdelegiertenplätze gewählt. Für die vier Ersatzdelegierten mit den meisten Stimmen werden die Kosten der BDK-Teilnahme durch den KV übernommen (siehe 5.). Bei Ausfall von Delegierten bzw. „mitfahrenden“ Ersatzdelegierten erfolgt das Nachrücken entsprechend der Stimmenanzahl. Bei Stimmgleichheit erfolgt ein Losentscheid über die Reihenfolge.

- 5.) Zur BDK fahren somit neun ordentliche Delegierte (davon eineR aus einer LAG) und fünf Ersatzdelegierte (davon eineR aus einer LAG - bleibt der LAG-Ersatzdelegiertenplatz unbesetzt, so reduziert sich die Anzahl der mitfahrenden Ersatzdelegierten auf vier). Die Kosten der beiden Delegierten der LAGen trägt der LV, den zwölf anderen Delegierten des KV werden folgende Kosten erstattet: das vom KV gebuchte Hotelzimmer oder ein anderes Zimmer mit Frühstück in Höhe von bis zu 40€ pro Nacht, Anreisekosten bis zur Höhe des Normalpreises der Deutschen Bahn (2. Klasse) sowie die Kosten des ÖPNV vor Ort. Die Delegierten sind angehalten, möglichst kostengünstige Lösungen (Bahnfahrt des LV, vom KV gebuchtes Hotel etc.) zu wählen und eventuell Teile ihrer Auslagen zu spenden.

#### Begründung:

Das Ziel dieser Regelung soll sein, dass immer noch viele KV-Mitglieder auf Kosten des Kreisverbandes zu einer BDK fahren können, wir gleichzeitig aber stärker als bisher eine Auswahl treffen können. Daraus erklärt sich die Wahl von vier Ersatzdelegierten, die die Fahrt vom KV erstattet bekommen. Die LAGen werden weiterhin in entsprechend der reduzierten Delegiertenzahl angemessener Form berücksichtigt.

Die meisten Regelungen BDK-Delegierte in unserem Kreisverband betreffend sind entweder sehr alt oder nicht schriftlich festgehalten und in den meisten Fällen beides. Die Reduzierung der Anzahl der mitfahrenden KV-Mitglieder von momentan 18 auf 12 erspart uns Kosten von ca. 1000€ pro BDK, nicht unwichtig in einem Wahljahr mit drei BDKen (auch wenn eine davon in Berlin stattfindet). Die Regelung mit 40€ entspricht sehr viel mehr der Übernachtungsrealität in Deutschland als der bisherige, nicht schriftlich fixierte Satz von 25€. Gleichzeitig sollen auch die Kosten des ÖPNV vor Ort vom KV erstattet werden, um die Partizipation sozial Schwächer noch besser gewährleisten zu können.

SO BESCHLOSSEN  
09.12.08

